

Verordnung betreffend die Kommission für Gewaltschutz ¹⁾ (KoGesV)

Vom 10. Juni 2025 (Stand 19. Juni 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P250106](#),

beschliesst:

§ 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt die Aufgaben und Organisation der Kommission für Gewaltschutz.

§ 2 *Aufgaben*

¹ Die Kommission für Gewaltschutz berät den Regierungsrat zu den Themen Gewaltprävention und Gewaltschutz.

² Sie überprüft insbesondere die departementsübergreifenden Prozesse im Bereich des Bedrohungsmanagements.

³ Sie begleitet die Entwicklung und Umsetzung des kantonalen Gewaltmonitorings.

⁴ Sie erstattet dem Regierungsrat regelmässig Bericht über ihre Feststellungen und kann Vorschläge unterbreiten.

§ 3 *Organisation*

¹ Die Leitung der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe hat den Vorsitz inne.

² Der Regierungsrat wählt die übrigen 7 – 13 Mitglieder der Kommission auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartements.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

⁴ Die Geschäftsstelle der Kommission wird von der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe geführt, im Übrigen organisiert sich die Kommission selbst.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

¹⁾ SG [510.100](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
10.06.2025	19.06.2025	Erlass	Erstfassung	KB 14.06.2025

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	10.06.2025	19.06.2025	Erstfassung	KB 14.06.2025